

ERLASS

Sitzung der Gesamtschulpflege vom 20. November 2018



Primarschulpflege
Oetwil-Geroldswil

Erlass von Formvorschriften bezüglich der Ausfertigung und Genehmigung von Schulgemeindeversammlungsprotokollen

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) in Kraft getreten. Dieses sieht bezüglich des Inhalts und der Genehmigung eines Schulgemeindeversammlungsprotokolls nur noch knapp formulierte Bestimmungen vor (§§ 6 + 7 GG). Die frühere Möglichkeit des Protokollberichtigungsrekurses ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Die Gemeinden sind heute im Vergleich zu den ehemaligen Vorschriften freier bei der Ausgestaltung des Schulgemeindeversammlungsprotokolls. Sie können beispielsweise festlegen, dass der Protokollumfang über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinauszugehen hat (z.B. Wiedergabe der Verhandlungen über Geschäfte und Anträge). Ebenso können sie das Verfahren über die Genehmigung des Protokolls spezifisch regeln. Die Festlegung einer solchen Regelung macht aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit Sinn.

In den bisherigen Versammlungen der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil wurde die Form des abgekürzten Verhandlungsprotokolls angewendet.

Hinsichtlich der neuen Protokollführung schreibt das neue Gesetz lediglich vor, dass im jeweiligen Protokoll mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren aufzuführen sind. Dieses Protokoll ist zu veröffentlichen.

Zwecks Erlangung einer genügenden Transparenz und Rechtssicherheit soll jedoch sowohl über die Form wie auch über die Genehmigung der Protokollierung eine auf die Praxis der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil ausgerichtete Regelung geschaffen werden. Ebenso ist das selbstständige Handlungsfeld des Protokollführers zu bestimmen. Diese Regelungen bedürfen eines Schulgemeindeerlasses.

Die Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil verfügt:

- I. Bezüglich der Ausfertigung und Genehmigung von Schulgemeindeversammlungsprotokollen werden für die Organisation der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil folgende Formvorschriften erlassen:
 - *Form der Protokollierung*
Schulgemeindeversammlungsprotokollen der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil werden in der Form abgekürzter Verhandlungsprotolle verfasst. Darin werden nebst den Beschlüssen, den Wahlergebnissen und den Beanstandungen zum Verfahren auch die Erläuterungen zu den gestellten Anträgen sowie weitere wesentliche Wortmeldungen erfasst.
Hinsichtlich der Beurteilung, was wesentlich ist, verfügt der Protokollführer über einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Bei der Wiedergabe der einzelnen Voten genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Die Protokollierung von stark detaillierten oder weithergeholten Wortmeldungen wird unterlassen.
 - *Protokollführung*
Für die Protokollführung in der Schulgemeindeversammlung ist von Amtes wegen die leitende Stelle der Schulverwaltung oder deren/dessen Stellvertretung zuständig. Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt zu zweien durch die Protokollführung und das Schulpräsidium oder deren/dessen Stellvertretung.
 - *Verwendung Tonaufnahmegerät als technisches Hilfsmittel für die Protokollführung*
Auf die Anwendung eines Tonaufnahmegeräts durch die Protokollführung wird verzichtet.
 - *Protokollgenehmigung*
Die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgt vor der Veröffentlichung des Protokolls durch die an der Versammlung gewählten Stimmzählenden mittels Unterzeichnung des Protokolls.
 - *Veröffentlichung des Protokolls*
Mit der Veröffentlichung des Protokolls ist darauf hinzuweisen, dass Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung mit der Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen sind.
- II. Eine Einsprache gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an schriftlich und mit begründetem Antrag beim Bezirksrat Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon eingereicht werden.

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Präsidentin

Leiterin Schulverwaltung

Daniela Kugler

Karin Böni

Datum der Publikation: 30. Januar 2019